



StädteRegion Aachen · 52090 Aachen

An
die in der StädteRegion Aachen tätigen
Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure/innen
die kommunalen Vermessungsämter Stadt Aachen,
Stadt Eschweiler, Stadt Stolberg
Straßen NRW

Der Städteregionsrat

A 62
**Kataster- und
Vermessungsamt**

Dienstgebäude
Zollernstraße 20
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2551

Telefax
0241 / 5198 - 2291

E-Mail *
werner.jansen@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr W. Jansen

Raum
F 224

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
2018-01INFO

Datum
03.09.2018

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
www.staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
IBAN
DE21 3905 0000 0000 3042 04
BIC AACSD33XXX

Postbank
IBAN
DE52 3701 0050 0102 9865 08
BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkeit
Buslinien 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37,
51, 54, SB 63 bis Haltestelle
Normaluhr. Ca. 5 Minuten
Fußweg vom Hauptbahnhof.

*** Elektronischer Zugang zur
StädteRegion Aachen**
Bitte beachten Sie die Hinweise
unter www.staedteregion-aachen.de/eZugang

Seite 1 von 2

Ausarbeitung von Vermessungsschriften

Sehr geehrte Damen und Herrn,

mit dem Erhebungserlass (ErhE) sind auch einige neue Regeln für die Grenzunter-suchung und die Ausarbeitung von Vermessungsschriften, insbesondere der Grenzniederschrift, in Kraft getreten. Diese Neuerungen wurden erläutert und konkretisiert in der Frage-/ Antwortsammlung zum ErhE mit dem Stand vom 19.07.2018.

Im Hinblick auf diese neuen Vorschriften möchte ich auf folgendes ausdrücklich hinweisen:

- 1) Nach Nr. 26.2.4 ErhE sind Durchschriften der Bekanntgaben der Grenzniederschrift beizufügen. Dies gilt auch für Dauervollmachten. Der bisher übliche alleinige Hinweis in der Grenzniederschrift auf eine eingesehene Dauervollmacht reicht nicht. Siehe hierzu die Antwort in der Frage-/Antwortsammlung zu Nr. 24.5.3. ErhE.
- 2) Die Checkliste „Vermessungsschriften“ mit dem Stand vom 24.10.2017 enthält konkrete Erläuterungen zu den formalen Ansprüchen an Vermessungsschriften, insbesondere zur Bevollmächtigung von Vertretern bei Grenzniederschriften. Danach ist die Vertretungsberechtigung für eine Firma durch einen aktuellen Handelsregisterauszug (nicht älter als ein Jahr) nachzuweisen. Der Handelsregisterauszug ist der Grenzniederschrift beizufügen.
- 3) Nach Nr.24.3.3 ErhE sind die Grenzpunkte, zu denen in der Verhandlung Aussagen getroffen werden, durch Nummern zu bezeichnen und über diese Nummern mit den Aussagen zu verknüpfen. Pauschale Beschreibungen wie beispielsweise „die vorgefundenen“ oder die „neuen Grenzpunkte“ sind nicht zulässig.
- 4) Erklärungen abgeben und Anträge stellen im Abschnitt D) der Grenzniederschrift können nur anwesende Beteiligte. Insofern sind die bisher oft verwendeten allgemeinen Aussagen „Die Beteiligten“ oder „Alle Beteiligten“ nur dann zutreffend, wenn wirklich alle Beteiligten anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, müssen die anwesenden Beteiligten mit der ihnen zugeordneten Nummer bei der für sie zutreffenden Erklärung oder dem von ihnen gestellten Antrag aufgeführt werden. Siehe hierzu die Antwort in der Frage-/Antwortsammlung zu Anlage 12 ErhE „Grenzniederschrift“.

- 5) Nach Nr. 24.4.3 ErhE sind die Bestandteile der Grenzniederschrift so zusammenzufügen, dass ein Austausch von Blättern nicht möglich ist. Ihre Zusammengehörigkeit muss zweifelsfrei erkennbar sein und darf nicht nachträglich manipuliert werden können (z.B. vor dem Zusammenheften gemeinsam umknicken und gemeinsam siegeln). In allen Fällen sind die einzelnen Blätter durchzunummerieren. Das einfache Zusammenheften (mit Tacker) ist nicht ausreichend. Siehe hierzu die Antwort in der Frage-/Antwortsammlung zu Nr. 24.4.3. ErhE.

- 6) Die Anlage 9 zum ErhE enthält konkrete Vorgaben zur Erfassung von Gebäuden, Bauteilen und Bauwerken und deren Darstellung im Fortführungsriss. Die dort beschriebene zeichnerische Ausarbeitung steht teilweise im Widerspruch zu der noch gültigen ZV-Riss. Nach der Nr. 28.2.2 ErhE ist der Gebäudegrundriss jedoch entsprechend der Anlage 9 zu erfassen und zu dokumentieren. Diesbezüglich bitte ich um Beachtung der Hinweise in der Frage-/Antwortsammlung zu Nr. 28 ErhE.

Die Bezirksregierung hat im Zusammenhang mit der Übermittlung der Frage-/Antwortsammlung zum ErhE am 26.07.2018 die Katasterbehörden gebeten, die Übernahmeeignung von heute bereits durchgeführten Vermessungen bzw. aufgenommenen Grenzniederschriften im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des ErhE wohlwollend zu prüfen.

Bei von Ihnen zukünftig auszuführenden Vermessungen bitte ich Sie allerdings, die obigen Hinweise zu beachten.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

gez. Werner Jansen